

zur elektronischen Auftragsabwicklung mit dem Serviceportal - Mareon -

der degewo AG
sowie der in Vertragsunterlage E4.1 aufgeführten Auftraggeber/Eigentümer

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist der konkrete **Abruf** der im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen durch die elektronische „Beauftragung“ und Abrechnung von Instandsetzungsarbeiten mit dem Serviceportal der Aareon Deutschland GmbH Mareon Support & Service (Mareon-Portal, www.mareon.com).

Der Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) beabsichtigt, die Leistungen vom Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) im Rahmen der laufenden Instandsetzungen in seinem Wohnungsbestand abzurufen (zu „beauftragen“) und die Beauftragung (Abruf der Leistungen gem. EP-Katalog) und Abrechnung über das Serviceportal Mareon abzuwickeln. Im Übrigen gelten die Vertragsbedingungen des Dienstleistungsvertrages.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Abrufe/Aufträge werden durch den AG in der Regel auf elektronischem Wege erteilt. Ebenso wird die auftragsbezogene Erstellung der Rechnungen durch den AN sowie deren Bezahlung durch den AG elektronisch erfolgen.
- 2.2 Zu diesem Zweck wird der AN einen internetfähigen PC mit Internetanschluss vorhalten. Des Weiteren wird er einen eigenständigen Dienstleistungsvertrag und eine Vereinbarung zur digitalen Signatur mit dem Softwarehersteller Aareon Deutschland GmbH Mareon Support & Service abschließen.
- 2.3 Die Kosten aus dem Dienstleistungsvertrag mit der Aareon Deutschland GmbH Mareon Support & Service (z. B. die laufenden Transaktionskosten in Höhe von zur Zeit 1,5 % der jeweiligen Rechnungssumme – maximal aber 50,00 € je Rechnung) gehen zu Lasten des AN.

3. Verfahrensweise Auftragsbearbeitung

- 3.1 Der AG „beauftragt“ den AN mit Arbeiten der laufenden Instandsetzung bis zu einem maximalen Auftragswert von 10.000 € netto mittels elektronischem Datenaustausch. Erhält der AN **auf elektronischem Weg** irrtümlich einen Abruf/Auftrag mit einem Auftragswert über 10.000 € netto, so wird er den Auftrag ablehnen und den AG darüber informieren.
- 3.2 Der AG hat die Möglichkeit, die Leistungspositionen des vereinbarten Rahmenvertrages dem AN auf elektronischem Weg zur Abrechnung der Instandsetzungsaufträge zur Verfügung zu stellen. Dazu wird der AG den jeweiligen Abruf/Auftrag mit der Mareon-Rahmenvertragsnummer kennzeichnen. Zur konkreten Verfahrensweise erhält der AN eine gesonderte Information durch den AG.
- 3.3 Der AN wird die Annahme der elektronisch übermittelten Abrufe/Aufträge dem AG **in der Frist gem. Vertragsunterlage „E5.2 Fristenabfrage“ Pkt. 1** über das Mareon-Portal bestätigen. Aufträge dürfen nicht abgelehnt werden (Vertrag E1, Punkt 4).
- 3.4 Dem AN wird mit jedem Abruf/Auftrag der jeweilige, vom AG geschätzte, max. Auftragswert mitgeteilt. Bei absehbarer Überschreitung des Auftragswertes von > 10 % wird der AN den zuständigen Sachbearbeiter des AG unverzüglich und nachweislich, i. d. R. per E-Mail, informieren.
- 3.5 Nach Fertigstellung der Leistung wird der AN den betreffenden „Auftrag“ über das Mareon-Portal **in der Frist gem. Vertragsunterlage „E5.2 Fristenabfrage“ Pkt. 4** gegenüber dem AG als „Ausgeführt“ kenntlich machen.
- 3.6 Nachweise, wie z.B. Prüfprotokolle, Schrottscheine, Gutachten o. ä., die seitens des AG einen Handlungsbedarf erfordern, sind dem AG umgehend zu übergeben. Alle Unterlagen sind mit der entsprechenden Leistungsnachweisnummer zu kennzeichnen.

zur elektronischen Auftragsabwicklung mit dem Serviceportal - Mareon -

- 3.7 Beruhen die Instandsetzungsarbeiten auf erkennbarem Mieter- oder sonstigem Fremdverschulden bzw. wird durch den AN festgestellt, dass die tatsächlich zu erbringende Leistung üblicherweise durch eine Versicherung des AG gedeckt ist, so wird der AN den AG hierauf vor Rechnungslegung gesondert hinweisen. Für die Abrechnung von Versicherungsschäden und Rechnungslegung an Dritte (RAD) ist der AN verpflichtet, nach Leistungserbringung folgende Unterlagen dem AG zu übergeben: Auftrag, Leistungsnachweis, Arbeitszettel/Aufmaß, Fotodokumentation.

4. Verfahrensweise Rechnungslegung

- 4.1 Für jeden elektronisch übermittelten Abruf/Auftrag darf nur **eine** Rechnung gestellt werden. Der AN wird die erbrachten Leistungen innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten mittels der bereitgestellten Internetsoftware der Aareon Deutschland GmbH Mareon Support & Service (nachfolgend Mareon genannt) gegenüber dem AG in Rechnung stellen.

Jede Mareon-Rechnung wird digital signiert. Die Aareon Deutschland GmbH wird bevollmächtigt, mittels elektronischen Zertifikats die vom AN erstellten Rechnungen in unveränderter Form elektronisch zu signieren und an den AG zu versenden. Der Nachweis der Bevollmächtigung wird dem AG in schriftlicher Form übermittelt.

- 4.2 Der AN wird alle erbrachten Leistungen auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages abrechnen. Bei Abrufen/Aufträgen mit Rahmenvertragsnummer gem. 3.2 wird der AN nur die über Mareon zur Verfügung stehenden Leistungspositionen zur Abrechnung nutzen. Für die Abrechnung darüber hinaus gehender Leistungen steht dem AN in diesem Fall eine „Freie Position“ zur Verfügung. Die Nutzung dieser Position ist nur im Ausnahmefall und mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig.
- 4.3 Der AG stellt sicher, dass die gemäß Punkt 4.1 erstellten Rechnungen regelmäßig innerhalb von 14 Kalendertagen zuzüglich der banküblichen Bearbeitungszeiten beglichen werden. Bei Zahlung innerhalb von **7 Kalendertagen** gewährt der AN einen **Skonto von 2 %**.
- 4.4 Der AN **ist verpflichtet**, für jede Rechnung die Nachweise, wie insbesondere Stundenlohnzettel (mit Beginn und Ende der Arbeiten auf der Baustelle), Aufmaße und Materialscheine, Fotos u.ä., der Mareon-Rechnung beizufügen. Diese Nachweise sind durch den AN 10 Jahre aufzubewahren.
- 4.5 Der AN wird den jeweiligen Status seiner an den AG übermittelten Rechnungen täglich kontrollieren.
- 4.6 Stellt der AN fest, dass es sich bei dem erteilten Auftrag um eine Schadenersatzforderung handelt, hat er den AG darüber umgehend zu informieren. Der AG storniert den bestehenden Abruf/Auftrag und erteilt einen neuen.

5. Vertragsdauer

Die Dauer der Vereinbarung beginnt und endet mit der Laufzeit eines gleichzeitig bestehenden Dienstleistungsvertrages.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Der AN verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes Sorge zu tragen.
- 6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen dieser Vereinbarung sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelungen am nächsten kommen.